

erforderlich. Gerade in der grundsätzlichen Unabwendbarkeit des Vollzugs der Strafe liegt eine wesentliche Garantie für die Erfüllung des Strafzwecks. Würde die Gewährung der bedingten Strafaussetzung zur Regel und die vollständige Verbüßung der Strafe eine Ausnahme, dann könnten daraus Gefahren für die Rechtssicherheit, aber auch für die Autorität der Gerichte und damit des sozialistischen Staates entstehen. Ein Wirtschaftsverbrecher, der zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, muß wissen, daß er diese Strafe auch verbüßen muß. Hätte er die Gewißheit, bereits nach drei Jahren bedingt entlassen zu werden, so könnte der Strafausspruch von fünf Jahren von vornherein einen Teil seiner Wirkung auf den Verurteilten, aber auch auf andere Kreise der Bevölkerung verlieren. Der Verurteilte und auch andere Bürger könnten in der Konsequenz den Strafausspruch nicht mehr ernst nehmen.

Die Bestimmung des § 346 StPO bietet auch grundsätzlich keine Möglichkeit zur nachträglichen Korrektur fehlerhafter Entscheidungen. Eine solche Korrektur ist in der Regel nur auf dem Wege der Kassation möglich (§ 301 Abs. 2 Buchst. b StPO). Für die Gewährung der bedingten Strafaussetzung werden deshalb grundsätzlich nur solche Umstände entscheidend sein können, die erst *nach* Erlaß des Urteils eingetreten sind, denn die bei der Urteilsfindung bekannten Umstände hat das Gericht bereits bei seiner Strafzumessung berücksichtigt. Die Möglichkeit einer bedingten Strafaussetzung berücksichtigt gerade die Tatsache, daß auch nach der Urteilsverkündung (besonders während des Strafvollzugs) neue, über das vorhergesehene Maß hinausgehende positive Einflüsse auf den Verurteilten einwirkten, die eine volle Verbüßung der ursprünglich für notwendig gehaltenen Strafe nicht mehr erforderlich machen.

Wegen ihres besonderen Charakters ist die bedingte Strafaussetzung zugleich ein bedeutsames Erziehungsmittel. Sie gibt dem Verurteilten die Gewißheit, daß der sozialistische Staat auch nach Erlaß des Urteils ständig überprüft, inwieweit der Strafzweck durch den Strafvollzug erreicht ist. Sie dient dazu, daß der Verurteilte während des Strafvollzugs die Notwendigkeit und Richtigkeit seiner Bestrafung erkennt und Achtung vor den Gesetzen des sozialistischen Staates gewinnt. Das kommt auch in den gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedingter Strafaussetzung zum Ausdruck.

Nach § 346 Abs. 1 StPO kann die Vollstreckung einer Freiheitsentziehung nach Erlaß des Urteils ausgesetzt werden. Aus dieser